

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXIX.

Bern, 18. Februar 1800. (29. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 3. Februar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Muret's Meinung.)

Wenn, wie die nemlichen zwei Glieder es vorschlagen, das Landgeschwornengericht, diese Behörde der Republik, die mit dem grossen Auftrage, Wächter der Constitution zu seyn, jenen nicht minder wichtigen, die Wahlen für verschiedene der bedeutendsten Stellen zu treffen vereinigt, wenn, sage ich, diese Behörde ihre Vollmachten anderswoher als vom Volke erhalten und sich durch eigne Wahlen erneuern sollte, so erkläre ich ohne Anstand, ich würde die Anstalt, so nützlich sie mir auch zu seyn scheint, aufgeben, ihre Gefahren würden mir ihre Vortheile zu überwiegen scheinen. Verlieren wir nie aus den Augen, daß der größte Theil aus uns, kaum der Herrschaft entronnen ist, welche einige privilegierte Familien über uns ausübten; durch unsere neue Constitution darf auch nicht die ferneste Hoffnung einer ähnlichen Herrschaft wieder aufleben.

Einige Personen endlich, haben in dem Stillschweigen des Constitutionsentwurfes (der der Entwurf der Majorität genennt wird) über die Weise, wie die verschiedenen constitutionellen Behörden für das erstemal zu ernennen seyen, die Absicht zu sehen geglaubt, den Ernennungen des Volkes eine andere Ernennungsart unterzuschieben bei der es auf die Seite gesetzt würde.

Ich erkläre also, daß in der Constitutioncommission von der ersten Erwählungsart der neuen Gewalten nicht die Rede war; es konnte auch davon nicht die Rede seyn, weil dieß nicht Gegenstand eines constitutionellen Artikels, wohl aber organischer Gesetzgebung ist, welche zu verfertigen die Commission keinen Auftrag hatte; ihr Stillschweigen darüber in der Constitution selbst, ist ein Beweis, daß für das erstemal das Volk die nemliche Gewalt bei den Wahlen der neuen Beamten ausüben soll, die es in der Folge

auszuüben hat, denn eine Abweichung von dieser Grundlage könnte nur in Folge eines ausdrücklich erklärten Willens des Volkes statt finden und müßte ihm also zu gleicher Zeit mit der Constitution zur Annahme vorgelegt werden.

Allein was mich betrifft, so will ich mich nicht darauf einschränken, durch Raisonnements, die von Mißtrauen eingegebenen Vermuthungen zu beantworten. Ich erkläre, daß ich nie meine Stimme dazu geben werde, dem Volk ganz oder zum Theil bei der ersten Wahl der neuen Beamten, das nemliche Wahlrecht zu beschränken oder zu rauben, welches ihm in der Folge die Constitution selbst ertheilt. Diese ersten Wahlen sollen durch das Volk auf die gleiche Weise geschehen, wie es die nachfolgenden vornehmen wird.

Ich erkenne also in den Wahlbaren Bürgern, aus dem Volk genommene und durch das Volk bezeichnete Bürger für die Staatsämter.

In dem Landgeschwornengericht erkenne ich eine vom Volk gewählte Behörde, die durch Volkswahlen erneuert wird.

Endlich erkenne ich auch in der ersten Ernennung der neuen Beamten, keinen Abbruch, nicht einmal eine Modifikation des dem Volke zustehenden Wahlrechts.

Unter diesem Gesichtspunkt vertheidige ich die zwei Anstalten der Wahlbaren Bürger und des Landgeschwornengerichts.

Nun will ich untersuchen, ob bei der Annahme dieser Anstalten das Volk seine politische Freiheit im minderen Grade genieße, und zweitens, ob diese Anstalten Nutzen gewähren?

Nach dem Verfassungsentwurf, den man denjenigen der Majorität nennt und der solches auch in der That in Rücksicht auf die Einrichtung der Wahlbaren Bürger ist (ich setze immer voraus, die Verbesserungen, welche ich vorgeschlagen habe, werden angenommen) genießt das Volk die Ausübung der politischen Rechte in dem ganzen mit seinem Wohlstand verträglichen Umfange.

Die gesamte Nation kann nicht zusammentreten, ihre Gesetze machen und ihre Magistrate ernennen; wäre auch dieser Zusammentritt des ganzen Volkes

nicht physisch unmöglich, so würde das Wohl der Nation nicht gestatten, daß durch diese allgemeine Vereinigung, die Gesetze gemacht und die Beamten gewählt werden.

Es ist darum, nach dem Vorschlage der Majorität wie nach jenem der Minorität nothwendig, daß das Volk von einem Theil seines unmittelbaren Wahlrechts abstehe und sein Zutrauen auf andere übertrage, die an seiner Statt wählen.

Das Volk soll aber von diesem unmittelbaren Wahlrecht so viel behalten, als es selbst ausüben kann, und es darf dieses sein Recht keine andern Schranken erhalten, als die sein eignes Interesse erheischt.

Welches grössere Interesse fände sich aber in einer Stellvertretungsverfassung als die Wahl der Magistrate des Volks!

Diejenige Verfassung würde den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht haben, die in Rücksicht auf die Wahlen gerade die Bestimmung darbieten würde, bei der zugleich das Wahlrecht des Volkes die grösste Ausdehnung und die Güte der Wahlen die beste Gewährleistung fände.

Die Verfassung, die sich von der Auflösung dieser politischen Aufgabe am mindesten entfernt, ist in dieser Hinsicht die mindest unvollkommene.

Untersuchen wir nun, welches die Rechte sind, die der Vorschlag der Majorität dem Volke bei den Wahlen einräumt. Es ist ein grosser Gedanke, daß Niemandem irgend ein Amt anvertraut werden soll, der nicht durch den Wunsch und die Wahl des Volkes unmittelbar bezeichnet worden; kein öffentlicher Beamter, mag er zu der gesetzgebenden, vollziehenden oder richterlichen Gewalt gehören, darf anderswoher als aus der Klasse der vom Volke unmittelbar ernannten wahlbaren Bürger, gewählt werden.

Von den Stellen der Gesetzgeber und der Staatsräthe, der Landgeschwornen, der Gesandten oder Minister, bis zu denen eines Agenten im kleinsten Dörfchen, wird allenthalben das Volk keine andern Magistrate sehen, als die es haben wollte: hat bis dahin irgend eine andere Constitution, die Achtung für die Volkssouveränität so weit getrieben?

Die öffentlichen Beamten können, aus dem Gesichtspunkte ihrer Verrichtungen betrachtet, in drei Klassen getheilt werden. Die erste derselben übt keine andern Verrichtungen aus, als solche, die unmittelbar wenigstens, nur diejenigen Bürger betreffen, die in dem Umkreise der Verrichtungen dieser Beamten wohnen: dahin gehören die Municipalbeamten und die Friedensrichter.

Anderer Beamten haben ausgedehntere Verrichtungen; größere Bezirke, deren Bevölkerung größer ist, als daß sie nur eine Urversammlung bilden könnten, werden von diesen Beamten besorgt; zu ihnen gehören die Bezirksrichter.

Anderer Beamte endlich üben Verrichtungen aus, die das gesamte Volk angehen. Zu diesen gehören die Glieder des Volksausschusses, des Landraths, des Staatsraths, der Verwaltung, u. s. w.

Der Entwurf der Mehrheit (ich setze immer meine Verbesserungen voraus) hat diese Stufenleiter beobachtet, indem er den verschiedenen Abtheilungen des Volks, die Wahl der sie unmittelbar betreffenden Beamten überträgt.

So wählt das Volk in seinen Versammlungen unmittelbar seine Gemeinderäthe und seine Friedensrichter.

Die wahlbaren Bürger der Gemeinden eines Bezirks treten zusammen, und bilden eine Wahlversammlung, welche die Bezirksrichter ernennt; endlich ernennt das Volk eine Nationalwahlversammlung (Landesgeschwornengericht) durch welches die Beamten der Republik ernannt werden.

Unter den obersten Behörden findet sich aber eine, die alljährlich zur Sanction der Gesetze gerufen ist, die Mitglieder des Volksausschusses, diese sind die wahren Stellvertreter des Volks. Darum nennen und erneuern alljährlich die wahlbaren Bürger der Gemeinden ihre Beauftragten in den Volksauschuss, und eine Constitution, die über das Wahlgeschäft dieser Grundsätze enthält, sollte nicht popular genug seyn!

Noch ist dies aber nicht alles; meinen Verbesserungen zufolge sollen die wahlbaren Bürger selbst eine Anzahl Candidaten liefern, für die von dem Landesgeschwornengericht zu besetzenden Stellen.

Die Statthalter endlich, die unmittelbar von der vollziehenden Gewalt abhängen, müssen mithin auch von ihr ernannt werden; damit aber diese wichtigen Aemter nicht mit dem Volk unangenehmen Personen besetzt werden, ertheilt der Entwurf der Majorität dem Volk ein Veto gegen die Dauer ihres Amtes. Nicht nur müssen sie gleich allen andern Beamten aus der Klasse der wahlbaren Bürger gewählt werden, sondern sie werden von ihren Stellen entfernt dadurch allein, daß sie nicht auf den jährlichen Verzeichnissen der wahlbaren Bürger erhalten bleiben. Ich schlage vor, dieses Veto auf alle Central- und Localverwalter auszudehnen.

Darf man nun noch behaupten, die von der Mehrheit vorgeschlagene und durch die Zusätze verbesserte Wahlart beweise nicht genug Achtung für die politische Freiheit des Volks. Wird man noch sagen dürfen, die Wahlen durch die Wahlversammlungen seyen dem Volk günstiger? Wer sähe denn nicht beim ersten Blicke, daß die Ernennung der wahlbaren Bürger, welche hernach hinwieder Wahlmänner werden, dem repräsentativen System weit angemessener ist, als die Ernennung von Wahlmännern, die öfters Wahlen treffen, welche nichts weniger als mit den Wünschen des Volkes übereinstimmen?

Das Volk gewinnt an politischer Freiheit durch die Einrichtung wählbarer Bürger; wie viel gewinnt es aber nicht erst an bürgerlicher Freiheit.

Durch nichts erhält der Bürger größere Sicherheit für seine Person und sein Eigenthum, als durch gute Gesetze, die mit Genauigkeit vollzogen, und mit Unparteilichkeit angewandt werden.

Nun ist aber nichts mehr im Stand, dem Volke gute Gesetzgeber, gute Magistrate und gute Richter zuzusichern, als strenge und sorgfältige Auswahl derselben.

Ist diese von den Wahlversammlungen zu erwarten?

Die Zeit ist da, wo es strafbar wäre, wichtige Wahrheiten zu verschweigen.

Nein, die Wahlen der öffentlichen Beamten sind nicht allenthalben das gewesen, was sie hätten seyn sollen. Und von den nemlichen Elementen kann man sich in der Folge keine andern Resultate versprechen. Ich bin weit entfernt vom Volk auf eine Weise sprechen zu wollen, die unverträglich mit der Achtung wäre, die ich gegen dasselbe hege, allein ich kann auch nicht schweigen. Sind alle Theile Helvetiens aufgeklärt genug, um ihre wahren Vortheile einzusehen, um ihr Zutrauen nicht demjenigen zu geben, der den Neigungen ihrer Bewohner am meisten schmeichelt, sondern dem der es am meisten verdient? Finden sich nicht in jeder Gegend Helvetiens Localvorurtheile, besondere Interessen, und vorübergehende Leidenschaften, denen ein geschmeidiger Mann zu schmeicheln wissen wird, um Stellen zu erlangen, wird er nicht Mißtrauen austreuen, und zu nähren wissen, um hernach als der einzig fähige Mann zu erscheinen, der sie heben kann — Mit einem Wort, als der durchaus nothwendige Mann? Der Fanatiker, der dem Volk glauben machen wird, die Religion sey in Gefahr, und der sich als ein tapferer Streiter gegen diese eingebildeten Gefahren darbietet, wird er nicht in gewissen Gegenden unfehlbar als Lohn seiner trügerischen Heuchelei zu den ersten Stellen gelangen?

Und solche Männer werden unter den Stellvertretern des Volks Sitz nehmen!

Die Einrichtung der wählbaren Bürger wird solche Ereignisse unmöglich oder wenigstens seltener machen.

Die 2te Anstalt, jene des Landsgeschwornengerichts, das Erhalter der Verfassung ist, sollte dieses volkswidrig und gefährlich seyn?

Ja, ich wiederhole es, wenn dieses Corps durch eine dem Volk fremde Behörde sollte ernannt, und durch sich selbst erneuert werden, so würde sie für uns, die wir kaum der Oligarchie entronnen sind, gefährlich werden. Allein, das erstemal durch den Volksausschuß gewählt, und in der Folge durch

leben denselben erneuert, wird sie auf keine Weise gefährlich werden, sie wird im Gegentheil sehr nützlich seyn.

Ich muß das Landgeschwornengericht theils als Wächter der Verfassung, und theils in Hinsicht auf seine Wahlverrichtungen prüfen. Jedermann fühlt die Nothwendigkeit des Daseyns einer höchsten Behörde, die das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gewalten erhalte, um jene, die sich von der Konstitution entfernen würde, auf dieselbe zurückzubringen. Würde auch die Theorie unhinreichend seyn, uns von dieser Nothwendigkeit zu überzeugen, so käme ihr die Erfahrung, die traurige Erfahrung ja darin zu Hülfe. Ich will nicht von den neuern Republiken sprechen, die alle in Folge der Eingriffe, die sich die eine der Gewalten in die andere zu Schulden kommen ließ, mehr oder minder heftige Stöße erlitten, ich bleibe bei unserer eigenen Erfahrung stehen; gestehen wir uns aufrichtig, ist ein Tag, auch nur ein Tag gewesen, an dem das richtige Gleichgewicht zwischen den Gewalten wirklich vorhanden gewesen wäre? War nicht ein steter gegenseitiger Kampf, ein stetes Aneinanderreiben vorhanden, das nicht anders enden konnte, als mit dem Sturz der einen Gewalt durch die andere, was dann auch in der That erfolgt ist?

Dieser Kampf, wird er sich nicht so lange immer erneuern, als keine höchste Behörde vorhanden ist, die im Stande wäre, ihn zurückzuhalten, und eben dadurch ihn zu verhüten.

Ich will mich bei dieser von der Minderheit der Commission so gut wie von der Mehrheit derselben anerkannten Nothwendigkeit nicht länger aufhalten. Die Minorität findet diesen Regulator in einer Versammlung der Präsidenten aller Bezirksgerichte, die auf Denuntiationen der öffentlichen Ankläger hin außerordentlich zusammengerufen werden; sie ertheilt überdieß dem gesetzgebenden Corps das Recht, die Akten der vollziehenden Gewalt zu vernichten.

Wer sieht nicht, daß dieß letztere Recht unmerklich, aber sehr gewiß zur Vermischung der Gewalten und zu ihrer Vereinigung in den gleichen Händen führt; zwei Behörden, die beide das Recht haben, die Akten der einen Gewalt zu vernichten, führen sie nicht zur Anarchie?

Einen Zweige der einen Gewalt (die Bezirksgericht; Präsidenten und die öffentlichen Ankläger sind Zweige der richterlichen Gewalt) dieses Vernichtungsrecht ertheilen, heißt das nicht abermals das Gleichgewicht zerstören, das man zu erhalten suchte?

Werden überdies einzeln stehende Männer jenes Ansehen und jene moralische Kraft besitzen, die so nothwendig sind, um mit Macht versehene Männer zur Ordnung, von der sie sich entfernen würden, zurückzuführen?

Dieser plötzliche Zusammentritt der Bezirkspräsi-

den, sollte er wohl mit Leichtigkeit geschehen können, wenn es darum zu thun wäre, einer bereits bestehenden und mit Macht ausgerüsteten Faktion, die mit den Handhabern einer der Gewalten zusammenhänge, entgegenzuarbeiten?

Ich sehe nur kraftlose Schwäche, Unordnung, Verwirrung und Anarchie in dem, was die Minderheit zu Erhaltung der Verfassung vorschlägt.

Die Majorität glaubte, diese wichtige Behörde sollte fortwährend beisammen seyn, (wodurch freiwillige Vertagungen keineswegs gehindert werden), sie wird dadurch an Stärke gewinnen, und besser im Stande seyn, Mißbräuchen zu steuern, sobald sich solche zeigen, und ehe sie einen ihrer Zerstörung entgegenwirkenden Bestand erlangen konnten.

Die Mehrheit hat geglaubt, diese Behörde sollte auf keine Weise zu irgend einer der Gewalten gehören, die sie in ihren Schranken zu erhalten, beauftragt ist.

Wo findet sich aber die Garantie gegen diese Behörde selbst?

In der sorgfältigen Auswahl ihrer Glieder; der Volksauschuß wird sie wählen, die Bedinge der Wählbarkeit, das Alter, die vorher bekleideten Stellen, der Mangel eigenen Interesses, da sie durch aus keine zu irgend einer der Gewalten, die ihrer Aufsicht anvertraut sind, gehörende Stelle mehr bekleiden können.

Fürchtet man, diese Behörde werde unruhig sich nach Stoff umsehen, an dem sie ihre Gewalt ausüben könne? Diese Furcht schwindet, wenn man bedenkt, daß sie anders nicht als auf die Angabe einer der ersten Gewalten in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Sollten alle diese Vorsichten unhinreichend seyn, so würde ich eine neue Garantie vorschlagen.

Das Ansehen des Landgeschwornengerichts dient dazu, die Eingriffe einer Gewalt in die andere zu hintertreiben; es ist also ein Konflikt zwischen diesen Gewalten; und wenn alle obersten Behörden (mit Ausnahme desjenigen Corps, von dem die Angabe herkommt) darüber einig sind, einen Akt des Landgeschwornengerichts unbefugt zu finden, so ist große Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß wirklich Unbefugtheit statt finde: ein solcher vermuthlich unbefugter Akt sollte alsdann suspendirt bleiben, und nach vorzuschreibenden Formen Appellation aus Volk statt finden.

Man fühlt leicht, daß ein solcher Fall äußerst selten seyn würde, aber seine Möglichkeit reicht hin, um eine Garantie gegen das Landgeschwornengericht selbst zu gewähren.

Es bleibt mir noch übrig, das Landgeschwornengericht in seinen Einrichtungen als Wahlcorps zu betrachten.

Ist es rathsam, ihm diese Einrichtungen zu

übertragen; ist zu besorgen, daß es gefährlichen Mißbrauch davon mache?

Wir haben bereits gesehen, daß so wie es den Grundsätzen angemessen ist, daß jede Urversammlung unmittelbar die Beamten wähle, deren Verrichtungen auf den Umkreis beschränkt sind, welchen die Urversammlung bildet, daß die wählbaren Bürger des ganzen Distriktes zu den Distriktsstellen nennen; eben so soll eine National-Wahlversammlung zu den Stellen nennen, die die gesamte Nation betreffen. Wo könnte man dieses National-Wahlcorps besser finden, als in dem Geschwornengericht, das aus auswählten, mit dem völligen Zutrauen des Volks, ausschusses bekleideten Männern besteht?

Wollte man die Empfehlungen, die Intriguen, die auf Treu und Glauben hin gemachten Ernennungen befürchten.

Diese Verhältnisse sind allenthalben zu fürchten; beim Landgeschwornengericht werden sie von minderer Gefahr seyn.

Ich wiederhole stets, daß seine Glieder die vornehmsten Auserwählten des Volks sind.

Man kann den fremden Einfluß vermindern, indem man ihren Aufenthalt von dem Orte der übrigen Gewalten entfernt, und indem man dem Volke ein Vorschlagsrecht für die von dem Landgeschwornengericht zu besetzenden Stellen überträgt.

Was die schlechten, auf fremdes Zeugniß hin gemachten Wahlen betrifft, so wird dieser nachtheilige Umstand mit jedem Tage seltener werden; die Helvetier, einander gegenseitig fremd, kannten sich bis dahin wenig oder überall nicht: die Vereinigung der verschiedenen Theile, die Bekleidung öffentlicher Aemter, die billigende oder mißbilligende Stimme des Volks haben schon jetzt jenen Nachtheil geringer gemacht, und er wird mit jedem Tage mehr abnehmen.

Es ist also rathsam, dem Landgeschwornengericht mit gewissen Einschränkungen und für gewisse Stellen, Wahlverrichtungen zu übertragen. — Endlich, indem man den Grundsatz der Errichtung wählbarer Bürger und jenen des Landgeschwornengerichts, die mir nothwendig zu seyn scheinen, annimmt, so hindert nichts, diese Grundsätze in ihrer Anwendung zu modificiren: man kann, in Beziehung auf die Wahlen, das Recht der wählbaren Bürger ausdehnen, und jenes des Geschwornengerichts beschränken; ich werde mit meiner Stimme jederzeit geneigt seyn, die unmittelbare Dazwischenkunft des Volks bei den Wahlen auszudehnen, sobald dieß ohne große Nachtheile geschehen kann.

Ich schlicke, denn es ist gegenwärtig nicht Zeit, die großen Nachtheile, welche aus der Annahme des Entwurfs der Minorität der Commission entstehen müßten, auseinanderzusetzen.

(Die Fortsetzung folgt.)